



ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Aus dem Inhalt

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Windenergieanlagen in 09337 Callenberg, Gemarkung Langenchursdorf

Seiten 2 - 3



UMWELTAMT

Bekanntmachung des Landratsamtes Zwickau zum Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Windenergieanlagen in 09337 Callenberg,
Gemarkung Langenchursdorf
Az.: 1393-106.11-020-003/66-mil

Gemäß § 21a Abs. 1 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert am 3. Juli 2024 (BGBl. I Nr. 225) wird auf Antrag folgende Entscheidung öffentlich bekannt gemacht:

Das Landratsamt Zwickau hat der Fa. Windpark Langenchursdorf GmbH & Co. KG mit Bescheid vom 30. Dezember 2025 die Genehmigung nach § 4 Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in der Fassung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert am 22. Dezember 2025 (BGBl. I Nr. 348), für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen in 09337 Callenberg, Gemarkung Langenchursdorf erteilt.

Der verfügende Teil des Bescheids lautet im Wesentlichen:

A. Entscheidung

- 1. Die Fa. Windpark Langenchursdorf GmbH & Co. KG in 09603 Großschirma, Am Steinberg 7, vertreten durch die eab Verwaltungs GmbH, diese wiederum vertreten durch die Geschäftsführung, erhält gemäß §§ 4 und 6 BImSchG i. V. m. § 1 Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Nummer 1.6.2 (V) des Anhangs 1 zur 4. BImSchV die

immissionsschutzrechtliche Genehmigung

zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Windenergieanlagen (WEA 2 und 3) vom Typ Enercon E-160 EP5 E3 mit einer Nabenhöhe von 166,6 m, einem Rotor mit drei Blättern und einem Rotordurchmesser von 160 m in 09337 Callenberg, Gemarkung Langenchursdorf an den folgenden Standorten.

	WEA 2	WEA 3
Flurstück-Nr.	994/2 und 955	974 und 1009/1
Ostwert	(33)337829	(33)337766
Nordwert	5.636.647	5.636.221

- 2. Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG folgende Entscheidungen mit ein:
 - 2.1 die Baugenehmigung zur Errichtung der in Nr. A.1. dieses Bescheids bezeichneten WEA 2 und 3,
 - 2.2 die Zustimmung der Luftfahrtbehörde zur Errichtung der WEA 2 und 3 sowie die Genehmigung zur Aufstellung entsprechend hoher Montagekräne (Landesdirektion Sachsen, Schreiben vom 16. August 2023, Az.: DD36-4055/108/37),
 - 2.3 die Zulassung der Übergangsregelung nach § 74 Abs. 5 BNatSchG zur Anwendung des § 45b Abs. 1 bis 6 BNatSchG.
- 3. Die Genehmigung wird erst wirksam, wenn
 - 3.1 beim Landratsamt Zwickau zur Absicherung des Rückbaus der beantragten WEA 2 und 3, der Beseitigung der Bodenversie-

gelung und der Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustands der Grundstücke eine Sicherheitsleistung pro WEA zugunsten des Landkreises Zwickau hinterlegt wurde, das Landratsamt Zwickau das Sicherungsmittel als geeignet anerkannt und die Annahme schriftlich bestätigt hat und

- 3.2 die rechtliche Sicherung der Abstandsfläche für die WEA 2 auf dem Flurstück 928 der Gemarkung Langenchursdorf vorliegt.
- 4. Die in Nr. A.1. genannten WEA sind innerhalb von sechs Monaten nach Betriebseinstellung oder dauerhafter Nutzungsaufgabe vollständig zurückzubauen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Alle ober- (Kranstellflächen einschließlich der Zuwegungen) und unterirdischen (Fundamente, Leitungen) Voll-/Teilversiegelungen sind vollständig zu beseitigen. Bodenlöcher sind zu verfüllen. Der ursprüngliche Zustand der Flächen ist wiederherzustellen.
- 5. Die in Abschnitt B aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung und bestimmen deren Inhalt und Umfang. Die Anlagen sind nach Maßgabe der zu diesem Bescheid gehörenden, mit dem Stempel der Genehmigungsbehörde versehenen Antragsunterlagen auszuführen, zu betreiben und instand zu halten, soweit nicht durch die im Abschnitt A aufgeführten Bestimmungen zum Umfang der Genehmigung oder durch die im Abschnitt C festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen etwas anderes festgelegt wird.
- 6. Die Genehmigung ergeht nach Maßgabe der in Abschnitt C genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen.
- 7. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit dieses Bescheids die Anlagen in Betrieb genommen worden sind.
- 8. Die Fa. Windpark Langenchursdorf GmbH & Co. KG hat die Kosten des Genehmigungsverfahrens zu tragen. Die Kosten werden in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

Die Genehmigung wurde nach Maßgabe der Antragsunterlagen (Abschnitt B) sowie unter Inhalts- und Nebenbestimmungen (Abschnitt C) erteilt. Weiterhin enthält der Bescheid Hinweise (Abschnitt D) und die Begründung (Abschnitt E).

Schließlich enthält der Bescheid folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift beim Landratsamt Zwickau, Zum Sternplatz 7, 08412 Werdau oder einer anderen in der Fußzeile des Kopfbogens aufgeführten Dienststelle des Landratsamtes Zwickau zu erheben.

Hinweis:
Die elektronische Form erfolgt durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz. Die



De-Mail-Adresse des Landkreises Zwickau lautet:

verwaltung@landkreis-zwickau.de-mail.de

Eine Erhebung des Widerspruchs durch eine einfache E-Mail ist nicht möglich, die erforderliche Form des Widerspruchs ist damit nicht gewahrt.

Der Widerspruch eines Dritten ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs kann nur innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe dieses Bescheides gestellt und begründet werden.

Der Genehmigungsbescheid mit den getroffenen Nebenbestimmungen einschließlich der Begründung wird vom **14. März 2026 bis einschließlich 27. März 2026**

auf der Internetseite des Landratsamtes Zwickau (<https://www.landkreis-zwickau.de/bekanntmachungen>) elektronisch veröffentlicht.

Der Genehmigungsbescheid gilt mit dem Ende der elektronischen Veröffentlichung gegenüber Dritten als zugestellt. Die Rechtsbehelfsbelehrung des Genehmigungsbescheids gilt entsprechend.

Werdau, 10. Februar 2026

Wendler
Amtsleiterin

IMPRESSUM

Elektronisches Amtsblatt Landkreis Zwickau
16. Ausgabe/2026

Herausgeber:

Landkreis Zwickau, Landratsamt
Robert-Müller-Straße 4 – 8 · 08056 Zwickau
Der Landkreis Zwickau ist eine Körperschaft
des öffentlichen Rechts, vertreten durch den
Landrat Carsten Michaelis

Verantwortlich für die Amtlichen Mitteilungen des Landkreises:

Sebastian Brückner, Leiter Büro Kommunikation und
Wirtschaftsförderung
Robert-Müller-Straße 4 – 8 · 08056 Zwickau
Telefon: 0375 4402-21045
E-Mail: presse@landkreis-zwickau.de

Redaktion:

Landratsamt Zwickau,
Büro Kommunikation und Wirtschaftsförderung
Robert-Müller-Straße 4 – 8 · 08056 Zwickau
Telefon: 0375 4402-21042
E-Mail: presse@landkreis-zwickau.de

Verantwortlich für die übrigen Amtlichen Mitteilungen:
Leiter der publizierenden Einrichtungen